

BGer 1C_121/2013 vom 1. Mai 2013

Bundesgericht, 2013-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_121_2013

FR: TF 1C_121/2013 du 1 mai 2013

IT: TF 1C_121/2013 del 1 maggio 2013

Erwägungen

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Urteil wird ein Rekurs gegen den kommunalen Linien- und Erschliessungsplan abgewiesen. Nach Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht auch auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung (Art. 34 Abs. 1 RPG ; BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251; 133 II 409 E. 1.1 S. 411). Das Bundesgerichtsgesetz enthält dazu keinen Ausschlussgrund. Die Beschwerdeführer sind als Rechtsnachfolger des Eigentümers des betroffenen Grundstücks und direkten Adressaten des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 17 Abs. 3 BZP i.V.m. Art. 71 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer wenden sich in ihrer Beschwerde einzig gegen die rechtliche Qualifikation des Hohlwegs im fraglichen Abschnitt als Erschliessungsstrasse, da diese nach dem anwendbaren kantonalen Recht eine vollumfängliche Überwälzung der Erschliessungskosten an die Anwänder zur Folge habe. Unbestritten ist, dass die beitragspflichtigen Grundstücke und die einzelnen Beträge noch nicht festgelegt wurden.

E. 1.2.1

Die Festlegung der Strassenkategorie stellt noch keinen endgültigen Entscheid über die Beitragspflicht der Beschwerdeführer dar. Unter dem Vorbehalt der hier nicht gegebenen Fälle von Art. 92 BGG ist die Beschwerde gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder - was vorliegend ausser Betracht fällt - die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beschwerdeverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten; dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen (BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34).

Von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG wird gesprochen, wenn dieser auch durch ein nachfolgendes günstiges Urteil nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden kann (BGE 135 I 261 E. 1.2 S. 263 mit Hinweisen). Kein nicht wieder gutzumachender Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt nach der Praxis des Bundesgerichts vor, wenn es einer Partei bloss darum geht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu vermeiden (BGE 135 II 30 E. 1.3.4 S. 36). Es obliegt den Beschwerdeführern im Einzelnen darzulegen, inwiefern ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, ansonsten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 136 IV 92 E. 4 S. 95; je mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Die Beschwerdeführer äussern sich nicht im Einzelnen zur Frage des nicht wieder gutzumachenden Nachteils. Sie machen immerhin geltend, im späteren Verfahren bleibe nur noch die Frage offen, wie die Erstellungskosten in absoluten Zahlen zu bemessen seien, wenn die Qualifikation der Erschliessungsstrasse jetzt nicht beurteilt werde.

Bereits das Appellationsgericht weist im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass der Gemeinderat die Anwänder schriftlich informiert habe, dass sie aufgrund des angefochtenen Beschlusses des Gemeinderats einen proportionalen Anteil an den von der Gesamtheit der betroffenen Grundeigentümer zu tragenden vollen Erstellungskosten zu übernehmen hätten. Gleichzeitig sei aber auch festgehalten worden, dass die verbindliche Festlegung der beitragspflichtigen Grundstücke und der einzelnen Beiträge erst durch Erlass eines Beitragsplans erfolge, der dann anfechtbar sein werde. Diese Information entspricht der Rechtslage gemäss § 170 lit. c des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG/BS; SG 730.100) i.V.m. § 7 ff. des kommunalen Strassen- und Kanalisationsreglements vom 17. Februar 2009 (RiE 750.110). Danach sind die von den einzelnen Anstössern zu tragenden Beiträge entweder durch besondere Verfügung oder im kommunalen Beitragsplan festzulegen. Die Festlegung der Beiträge wird mit Einsprache und Rekurs anfechtbar sein, wobei in jenem Verfahren nach den nicht beanstandeten Ausführungen der Vorinstanz vorfrageweise auch über die Grundsatzfrage der Beitragspflicht zu entscheiden sein wird.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Rechtslage und den Darlegungen der Beschwerdeführer ist nicht ersichtlich, inwiefern bereits die Festlegung der Strassenkategorien im Sinne von § 5 des kommunalen Strassen- und Kanalisationsreglements einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für die Anstösser bewirken könnte. Die Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümer wird erst im Beitragsplan umfassend geregelt und im Rechtsmittelverfahren dagegen überprüft werden können. Allfällige Nachteile für die Beschwerdeführer aus der Festlegung der Strassenkategorien können ohne namhafte Beeinträchtigung ihrer Interessen in einem Beschwerdeverfahren gegen den Beitragsplan beurteilt werden. In diesem Sinne wird die Beschwerde dannzumal auch gegen den vorliegenden Zwischenentscheid zulässig sein, soweit er sich auf den Endentscheid über den Beitragsplan auswirken sollte (Art. 93 Abs. 3 BGG). Auf die vorliegende Beschwerde ist somit nicht einzutreten, weil kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vorliegt.

E. 2

Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den obsiegenden Behörden ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.